

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.415 vom 29. April 2026**

AG Verwaltungsgericht, 2026-04-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2025.415](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2025.415)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.415 du 29 avril 2026

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.415 del 29 aprile 2026

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Kammer WBE.2025.415 / SW / we (2025-001150) Art. 44 Urteil vom 29. April 2026  
Besetzung Verwaltungsrichter Michel, Vorsitz Verwaltungsrichter Brandner  
Verwaltungsrichter Dommann Gerichtsschreiberin Wittich Rechtspraktikant Fankhauser  
Beschwerde- A.\_\_\_\_\_, führerin gesetzlich vertreten durch B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_, diese vertreten durch Dr. iur. Stefan Meichssner, Rechtsanwalt, Hauptstrasse 53, Postfach, 5070 Frick gegen Schulleitung Kreisschule Q.\_\_\_\_\_, Schulrat des Bezirks R.\_\_\_\_\_, Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau handelnd durch das Departement Bildung, Kultur und Sport, Generalsekretariat, Bachstrasse 15, 5001 Aarau  
Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend Übertritt in die Oberstufe Entscheid des Regierungsrats vom 15. Oktober 2025

- 2 - Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten: A. 1. A.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.jjjj, besuchte im Schuljahr 2024/25 die

### **E. 3.1**

Nach § 13 Abs. 2 Promotionsverordnung wird für den Übertritt in die Sekundarschule empfohlen, wer a) aufgrund der Gesamtbeurteilung im Zwischenbericht der 6. Klasse in den Kernfächern gemäss Anhang 2 überwiegend gute und in den Erweiterungsfächern gemäss Anhang 2 überwiegend genügende bis gute Leistungen aufweist, abis) sich bezüglich Selbstständigkeit, Problemlösefähigkeit und Auffassungsgabe auszeichnet, b) eine günstige Entwicklungsprognose für den Verbleib in der Sekundarschule erhält. Kernfächer gemäss Anhang 2 sind Deutsch, Mathematik und Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG); Erweiterungsfächer gemäss Anhang 2 sind Bildnerisches Gestalten, Textiles und Technisches Gestalten, Musik, Bewegung und Sport, Englisch, Französisch. Für den Übertritt in die Realschule wird empfohlen, wer aufgrund der Gesamtbeurteilung im Zwischenbericht der 6. Klasse in den Kern- und Erweiterungsfächern gemäss Anhang 2 überwiegend genügende Leistungen aufweist (§ 13 Abs. 3 Promotionsverordnung). Die Leistungsbeurteilung erfolgt in Form von ganzen und halben Noten, wobei die Note 6 die höchste bzw. die Note 1 die tiefste Note ist und Noten unter 4 für ungenügende Leistungen stehen (§ 2 Abs. 2 Promotionsverordnung). Die Note 4 ist als genügend, die Note 5 als gut und die Note 6 als sehr gut zu qualifizieren (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2017.512 vom 22. Mai 2018, Erw. II/1).

- 8 -

### **E. 3.2**

Aufgrund des Wortlauts von § 13 Abs. 2 Promotionsverordnung ergibt sich, dass für einen Übertritt in die Sekundarschule die Voraussetzungen von lit. a, abis und b kumulativ erfüllt sein müssen. Die Bestimmung gibt in lit. a (in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Promotionsverordnung) vor, welche Leistungen in den Kern- und den Erweiterungsfächern nötig sind (überwiegend gute Leistungen in den Kernfächern, überwiegend genügende bis gute Leistungen in den Erweiterungsfächern). Der Umstand, dass die Leistungs- vorgaben nicht mathematisch-exakt umschrieben sind, gewährt einen gewissen Beurteilungsspielraum. Ist grenzwertig, ob die Vorgaben von lit. a erfüllt sind, entscheidet letztlich der Gesamteindruck, den die Schülerin oder der Schüler nach Massgabe der in § 13 Abs. 2 Promotionsverordnung aufgeführten Kriterien erweckt. In diesem Rahmen kann auch berücksichtigt werden, ob und gegebenenfalls in welchem Mass die Noten auf- oder abgerundet wurden (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2017.512 vom 22. Mai 2018, Erw. 3.1.2).

4. 4.1. 4.1.1. Die Beschwerdeführerin erzielte gemäss Zwischenbericht vom 23. Januar 2025 in der 6. Klasse in den Kernfächern die Note 4 im Fach Deutsch, die Note 3.5 im Fach Mathematik sowie die Note 4.5 im Fach Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG). Wie die Vorinstanz zutreffend feststellte, waren die Leistungen damit insgesamt zwar genügend, es lag jedoch in keinem Kernfach eine gute Note vor. Die für einen Übertritt in die Sekundarschule erforderlichen, überwiegend guten Leistungen gemäss § 13 Abs. 2 lit. a Promotionsverordnung hat die Beschwerdeführerin somit offensichtlich nicht erreicht. Eine Kompensation der Leistungen in den Kernfächern durch (bessere) Noten in den Erweiterungsfächern ist nicht vorgesehen. Damit ändern auch die mit der Note 5 in den Fächern Englisch, Bewegung und Sport, Bildnerisches Gestalten und Musik, der Note 4.5 im Fach Textiles und Technisches Gestalten sowie der Note 4 im Fach Französisch überwiegend genügenden bis guten Leistungen in den Erweiterungsfächern nichts daran, dass die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 2 lit. a Promotionsverordnung nicht erfüllt hat. Für einen Übertritt in die Sekundarschule wird zudem nur empfohlen, wer sich neben den schulischen Leistungen auch bezüglich Selbständigkeit, Problemlösefähigkeit und Auffassungsgabe auszeichnet. Dies war bei der Beschwerdeführerin nicht der Fall. Die Selbstkompetenz der Beschwerdeführerin wurde im Zwischenbericht vom 23. Januar 2025 in vier von sechs Bereichen mit "oft erkennbar" bewertet, wobei die zuverlässige Erledigung von Arbeiten lediglich "manchmal erkennbar" war. In diesem Zusammenhang ergibt sich aus den Akten, dass die Beschwerdeführerin bei organisatorischen Aufgaben wie dem Erledigen von Hausaufgaben oder dem Ab-

- 9 - geben von Dokumenten (z.B. Rückgabe der von den Eltern unterzeichneten Prüfungen) regelmässig Erinnerungen der Lehrpersonen benötigte. Die Beschwerdeführerin habe zudem Mühe gezeigt, sich zu konzentrieren und ihre Aufmerksamkeit über längere Zeit aufrechtzuerhalten. Dies habe dazu geführt, dass sie im Unterricht wiederholt wichtige Informationen verpasst habe (Vorakten Schulrat, act. 15). Beim Einstieg in neue Themen sei es häufig notwendig gewesen, zunächst grundlegende Vorkenntnisse nochmals aufzugreifen, und die Beschwerdeführerin habe in der Regel mehrere Erklärungsdurchgänge benötigt, bis sie neue Lerninhalte nachvollziehen können. Dies zeige, dass ihr das Verknüpfen neuer Inhalte mit bereits Gelerntem schwerfalle (Vorakten Schulrat, act. 12). Zur Unterstützung der Konzentrationsfähigkeit habe die Beschwerdeführerin im Verlauf der 6. Klasse wöchentlich am Marburger Konzentrationstraining teilgenommen. Trotz Umsetzung einzelner dort erlernter Strategien im Unterricht sei das Thema Konzentration eine zentrale Herausforderung im

schulischen Alltag geblieben. In diesem Zusammenhang sei von der Lehrperson, der Heilpädagogin und der Schulsozialarbeit eine mögliche Abklärung auf ADHS angesprochen worden; die Eltern hätten diese aber abgelehnt (Vorakten Schulrat, act. 15). Ergänzend zum Zwischenbericht begründeten die Klassenlehrperson der Beschwerdeführerin und die zuständige schulische Heilpädagogin ihre Empfehlung in der Stellungnahme vom 7. April 2025 zum Übertrittentscheid damit, dass ihres Erachtens bei einem Übertritt an die Sekundarschule das Risiko bestanden hätte, die Beschwerdeführerin in ihrer schulischen Entwicklung zu überfordern und zu überlasten, was zu negativen Schulerfahrungen führen könne. Obwohl sich zuletzt eine leichte, durchaus positiv zu wertende Leistungsverbesserung abgezeichnet habe, sei diese auf einen kurzen Zeitraum begrenzt gewesen. Es sei fraglich, ob die Beschwerdeführerin den damit verbundenen erhöhten Lernaufwand langfristig aufrechterhalten könne. Bei einem Übertritt in die Sekundarschule wäre sie mit einem noch höheren Leistungsdruck konfrontiert gewesen. Demgegenüber könne sie in der Realschule gezielt an den noch nicht erreichten Basiszielen arbeiten, wobei vermehrte Erfolgserlebnisse positiven Einfluss auf ihr Selbstvertrauen und ihre schulische Motivation haben könnten (Vorakten Schulrat, act. 11).

4.1.2. Die Klassenlehrperson und die Heilpädagogin haben die Beschwerdeführerin aufgrund der schulischen Leistungen und ihrer Einschätzung der massgebenden persönlichen Fähigkeiten nicht für die Sekundarschule empfohlen. Dies erscheint nach dem Gesagten schlüssig und nachvollziehbar. Dabei gilt es zusätzlich zu beachten, dass die gemäss Zwischenbericht vom 23. Januar 2025 erreichten Noten mit Unterstützung durch privaten Nachhilfeunterricht (ab Herbstferien 2024) erarbeitet wurden (Vorakten Schulrat, act. 15). Die Lehrpersonen der Beschwerdeführerin befürchteten

- 10 - bei dieser Ausgangslage mit gutem Grund, dass für die Beschwerdeführerin in der Sekundarschule mit dem höheren Leistungsdruck und dem damit verbundenen Lernaufwand das Risiko einer Überforderung besteht und deshalb keine günstige Entwicklungsprognose abgegeben werden konnte. Dies gilt umso mehr, als bei der Beschwerdeführerin (wie oben dargelegt) Konzentrationsschwierigkeiten beobachtet wurden und sie auch Mühe bekundete, sich in neue Themen einzuarbeiten. Die Empfehlung für einen Übertritt in die Realschule erscheint daher angemessen und sachgerecht. Für das Verwaltungsgericht sind weder in der Empfehlung noch im darauf basierenden Laufbahnentscheid der Schulleitung eine unrechtmässige Ermessensbetätigung oder gar Willkür zu erkennen; eine weitergehende materielle Überprüfung erübrigt sich (siehe vorne Erw. II/2).

4.2. An diesem Ergebnis würde sich auch nichts ändern, wenn für den Übertritt in die Oberstufe die nach Erstellung des für die Empfehlung massgebenden Zwischenberichts erzielten Noten im zweiten Semester der 6. Primarschulklasse oder des 1. Halbjahrs in der Realschule mitberücksichtigt würden (vgl. Beschwerde, Rz. 27, Replik). Weder in der Primarschule noch in der Realschule konnte sich die Beschwerdeführerin bislang soweit verbessern, dass sie in den Kernfächern überwiegend gute Leistungen gezeigt hätte. Im zweiten Halbjahr der 6. Primarschulklasse zeichnete sich insgesamt keine Leistungssteigerung ab (Verbesserung im Fach NMG auf die Note 4.5, Verschlechterung im Fach Deutsch auf die Note 4). Im ersten Halbjahr der Realschule hatte die Beschwerdeführerin gemäss Promotionsberechnung vom 2. Dezember 2025 in den Kernfächern einen Notendurchschnitt von 4.95. Dieser verschlechterte sich gemäss Notenübersicht vom 22. Dezember 2025 in den Kernfächern auf die Note 4.65. Für einen Übertritt in die Sekundarschule wären im Zwischenbericht der 1. Realschulklasse überwiegend gute und sehr gute Leistungen in den Kernfächern not-

wendig (vgl. § 16 Abs. 1 Promotionsverordnung). Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht gegeben, womit auch die nachträglichen Leistungen der Beschwerdeführerin für die Richtigkeit der Übertrittsempfehlung bzw. des nachfolgenden Übertrittsentscheids sprechen. Im Übrigen hat die Beschwerdeführerin, wie bereits die Vorinstanzen ausführten, auch in der 2. und 3. Realschulklasse mit den entsprechenden Leistungen noch die Möglichkeit in die Sekundarschule zu wechseln. 4.3. Nicht weiterführend ist sodann die Rüge der Beschwerdeführerin, die Vorinstanz habe ihren Entscheid (willkürlich) allein auf ihr Notenzeugnis abgestellt und nicht auch die weiteren Kriterien gemäss § 13 Abs. 2 Promotionsverordnung geprüft (vgl. Beschwerde, Rz. 25 f.). Wie oben dargelegt, müssen sämtliche Kriterien kumulativ erfüllt sein. Entsprechen die Leistungen in den Kernfächern den gesetzlichen Anforderungen nicht, kön-

- 11 - nen sie nicht durch Leistungen in den Erweiterungsfächern kompensiert werden. Andernfalls wäre eine Unterscheidung zwischen Kern- und Erweiterungsfächern hinfällig. Eine Beurteilungsspielraum besteht nur insofern, als sich bei knappen Leistungen aufgrund einer Gesamtbetrachtung mit Einbezug der Selbst- und Sozialkompetenz sowie einer guten Entwicklungsprognose der Übertritt in die Sekundarschule rechtfertigen kann (siehe oben Erw. II/3.2). Dies ist vorliegend – wie vorne (Erw. II/4.1) dargelegt – nicht der Fall. 4.4. Soweit die Beschwerdeführerin eine ungenügende Abklärung des Sachverhalts sowie eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Begründungspflicht) geltend macht, ist ihr ebenfalls nicht zu folgen. Die Vorinstanz hat sich in Erw. 4.3 zwar nur knapp zu den schulischen Leistungen der Beschwerdeführerin im zweiten Semester der 6. Primarschulklasse geäußert. Da sich insgesamt jedoch keine Leistungssteigerung abzeichnete (Verbesserung im Fach NMG auf die Note 4.5, Verschlechterung im Fach Deutsch auf die Note 4; siehe auch vorne Erw. II/4.2) und die schulischen Leistungen für einen Übertritt in die Sekundarschule klar nicht ausreichten, musste sich die Vorinstanz nicht mit jedem einzelnen Argument der Beschwerdeführerin auseinandersetzen. Sie durfte sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. zum Ganzen; BGE 134 I 83, Erw. 4.1; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2022.463 vom 26. September 2023, Erw. 4.2). Dies gilt umso mehr, als die Beschwerdeführerin bereits die Voraussetzung der überwiegend guten Leistungen in den Kernfächern nicht erfüllt hatte und sich der Schulrat in seinem Entscheid vom 30. April 2025 zu sämtlichen Kriterien geäußert hatte. Die Vorinstanz durfte deshalb darauf verzichten, sich auch noch eingehend damit zu befassen. Ebenso wenig musste die Vorinstanz das Argument prüfen, wonach die Beschwerdeführerin ab Herbst 2024 privaten Nachhilfeunterricht erhielt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern dieser Umstand die Entwicklungsprognose für den Verbleib in der Sekundarschule hätte positiv beeinflussen sollen. Der Nachhilfeunterricht (bzw. der Umstand, dass die Beschwerdeführerin trotz Nachhilfeunterricht im Zwischenbericht vom 23. Januar 2025 keine besseren Noten in den Kernfächern erreichte) bestätigt eher die Auffassung der Lehrpersonen, dass bei einem Übertritt in die Sekundarschule aufgrund des höheren Drucks und erhöhten Lernaufwands eine Überforderung der Beschwerdeführerin zu befürchten wäre. 5. 5.1. Strittig ist des Weiteren, ob eine Prüfung hätte durchgeführt werden müssen, nachdem die Beschwerdeführerin und ihre Eltern mit der Übertrittsempfehlung nicht einverstanden waren.

- 12 - 5.2. Die Vorinstanz erwog diesbezüglich in Erw. 4.4, dass sich § 13a Abs. 2 Satz 2 SchulG an den Regierungsrat als Verordnungsgeber richte. Die Möglichkeit, eine Übertrittsprüfung abzulegen, bestehe seit dem Schuljahr 2016/17 nicht mehr; der

Regierungsrat habe diese abgeschafft und die entsprechende Bestimmung in der Promotionsverordnung per 1. Juli 2016 aufgehoben. Die Beschwerdeführerin bringt dagegen im Wesentlichen vor, die Ausführungen der Vorinstanz würden bedeuten, der Regierungsrat übe gestützt auf eine gesetzeswidrige Verordnungsbestimmung sein Ermessen systematisch nicht aus. Er könne aber nicht generell darauf verzichten, Prüfungen vorzusehen, indem er auf gesetzeswidrige Weise in der Promotionsverordnung diese Möglichkeit ausschliesse. Ein Verzicht sei höchstens im individuell-konkreten Fall in pflichtgemässer Ermessensausübung zulässig. Die Vorinstanz habe im angefochtenen Entscheid aber nicht begründet, weshalb im Falle der Beschwerdeführerin auf eine Prüfung verzichtet wurde, womit ihr Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs verletzt sei. Das BKS führt dazu aus, der Regierungsrat sei aufgrund der "Kann-Formulierung" in § 13a Abs. 2 SchulG befugt gewesen, die Übertrittsprüfung abzuschaffen und die entsprechende Bestimmung in der Promotionsverordnung aufzuheben. Da sich die Schulbehörden an die Bestimmungen der Promotionsverordnung zu halten hätten, liege keine Ermessensunterschreitung vor, wenn keine Prüfung durchgeführt werde. Im Übrigen sei Anlass für die Abschaffung der Übertrittsprüfung ein entsprechender parlamentarischer Auftrag (GR.10.81) gewesen. Die diesbezüglichen Ausführungen im angefochtenen Entscheid seien rechtsgenügend gewesen, eine Verletzung der Begründungspflicht sei nicht ersichtlich.

5.3. § 13a SchulG lautet wie folgt: 1 Die Promotion innerhalb der Primarschule und der Oberstufe findet aufgrund eines leistungsbezogenen und selektiven Notenzeugnisses statt. Es können weitere Leistungsbelege beigezogen werden. Vorbehalten bleibt die Promotion von Schülerinnen und Schülern in der 1. Klasse der Primarschule sowie von Schülerinnen und Schülern mit besonderen schulischen Bedürfnissen. 2 Für den Stufen- und Typenwechsel gilt ein Empfehlungsverfahren. Bei Uneinigkeit können Stufen- und Typenwechsel von einer Prüfung abhängig gemacht werden. 3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu allen schulischen Laufbahnentscheiden.

- 13 - § 13a SchulG wurde vom Gesetzgeber eingeführt, um Eckwerte der Laufbahnentscheide an der Volksschule – wie die Promotion aufgrund eines Notenzeugnisses und das Empfehlungsverfahren für Stufen- und Typenwechsel – im Schulgesetz zu verankern. Die weiteren notwendigen Konkretisierungen sollten auf Verordnungsebene erfolgen, um das Parlament nicht mit reinen Vollzugsaufgaben zu belasten (vgl. Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 14. Februar 2007 zum Schulgesetz [Botschaft Schulgesetz], 07.26, S. 3 und 5). Folglich richtet sich § 13a Abs. 2 SchulG, wie die Vorinstanz zutreffend erwog, an den Regierungsrat als Verordnungsgeber. Die Kompetenz zur Regelung von Einzelheiten in Bezug auf schulische Laufbahnentscheide wurde explizit dem Regierungsrat übertragen. Mit der Formulierung "[...] können Stufen- und Typenwechsel von einer Prüfung abhängig gemacht werden" verpflichtete der Gesetzgeber den Regierungsrat denn auch nicht zur Einführung einer Übertrittsprüfung, sondern stellte es in sein Ermessen, bei Uneinigkeit den Übertritt in die Oberstufe von einer Prüfung abhängig zu machen. Der Verzicht auf eine solche Prüfung bzw. deren Abschaffung ist gestützt auf den Wortlaut entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin weder gesetzeswidrig noch ein unrechtmässiger Verzicht auf eine pflichtgemässe Ermessensbetätigung. Es besteht gestützt auf den Wortlaut ("können") eben gerade kein Anspruch einzelner Schülerinnen oder Schüler, eine entsprechende Prüfung abzulegen (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2017.512 vom 22. Mai 2018, Erw. 3.5.3).

5.4. Wie das BKS in der Beschwerdeantwort zutreffend ausführte, haben sich

die Schulleitungen an die Promotionsverordnung zu halten. Da der Regierungsrat die Möglichkeit, sich mit einer Übertrittsprüfung entgegen der Empfehlung der Lehrpersonen für einen höheren Schultyp zu qualifizieren, per Schuljahr 2016/17 aufhob, besteht für die Schulbehörden hinsichtlich der Durchführung einer Übertrittsprüfung kein Ermessensspielraum. Mithin wäre es rechtswidrig, für einzelne Schülerinnen und Schülern trotz Aufhebung von § 14 Abs. 3 Promotionsverordnung weiterhin eine Übertrittsprüfung durchzuführen. Die in diesem Zusammenhang von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Ermessenunterschreitung ist nicht ersichtlich, weil bezüglich der Durchführung von Übertrittsprüfungen (im Einzelfall) gar kein Ermessen besteht. Entsprechend musste die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid auch nicht begründen, weshalb im Falle der Beschwerdeführerin auf eine Prüfung verzichtet wurde.

## **E. 6**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die einschlägigen Rechtsgrundlagen den Lehrpersonen bzw. Schulbehörden innerhalb der festgelegten Voraussetzungen für den Übertritt in die jeweiligen Schulstufen einen gewissen

- 14 - Beurteilungsspielraum einräumen. Die Rechtsmittelinstanzen, namentlich das Verwaltungsgericht, haben sich bei deren Überprüfung Zurückhaltung aufzuerlegen. Im Rahmen dieser eingeschränkten Rechts- und Sachverhaltskontrolle besteht vorliegend kein Anlass, korrigierend einzugreifen. Dies gilt umso mehr, als die Leistungsvorgaben von § 13 Abs. 2 lit. a Promotionsverordnung klar nicht erfüllt waren. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.